

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg..

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 233

Diez, Samstag den 5. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie
von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);

b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;

2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Versetzung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 5malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amts, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193-194;

5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W. 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193-194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma in aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Linienöffnung, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag:
Name:
Stand:
Wohnung:
Jagdschein Nr.:

(Raum für den amtlichen Beschreib).

(Ort), den 19

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W. 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Veränderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragen der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriebe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 5. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 5. Oktober 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

P. R. 1414/9. 18.

J.-Nr. 1575. E.

Diez, den 2. Oktober 1918.

Aufforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen und Berufungen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen,
3. Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
5. Schuldentilgungsbeiträgen,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen,
2. ob und wo sie auswärtig Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, und welches Einkommen ihnen daraus im Kalenderjahr 1918 zugeflossen ist,
3. ob Kindern oder anderen Familien-Angehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird, wie diese heißen und wieviel eigenes Einkommen sie haben.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

* * *

An die Herren Bürgermeister

Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genaue Kontrolle zu führen.

Auch empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Kartenblätter sofort vorzunehmen. Die seit dem 1. April 1907 zur Verwendung kommenden Kartenblätter bieten hierzu auf den Seiten 3 und 4 genügend Raum.

Soweit sie wirklich abzugsfähig sind, sind sie demnach bei der Aufstellung der Steuerlisten zu berücksichtigen. Bezüglich der Abzugsfähigkeit der vorgenannten Ausgaben verweise ich auf die Bestimmungen des § 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 4 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

Thon